

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00541 vom 11. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00541](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00541)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00541 du 11 septembre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00541 del 11 settembre 2025

## Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehegattin | [Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen türkischen Staatsangehörigen, der mit einer Schweizerin verheiratet ist und aus einer früheren Ehe ein in der Schweiz niedergelassenes Kind hat, aufgrund seiner Straffälligkeit.] Der Beschwerdeführer beging in der Vergangenheit diverse Straftaten. Unter anderem wurde er wegen einer vorsätzlichen groben Verkehrsregelverletzung und mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Das Strafgericht ordnete keine Landesverweisung an. Da vorliegend nicht ein Widerruf, sondern die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen ist, steht das Dualismusverbot der Berücksichtigung der Verurteilung nicht entgegen. Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist erfüllt (E. 5). Angesichts der wiederholten Delinquenz erweist sich die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung als verhältnismässig (E. 6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 9

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.